

KUNDMACHUNG

DER WAHLZEITEN UND DER VERBOTSBEREICHE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025

Aufgrund der §§ 25 Abs. 3 und 27 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes (GWG), LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 25 Abs. 1 GWG die Wahlzeiten und gemäß § 27 Abs. 1 GWG die Verbotsbereiche der Wahllokale dieser Gemeinde für die am 16. März 2025 stattfindende Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl und die eventuell stattfindende Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 wie folgt festgelegt:

- **Wahlsprengel 1 und 4**, Rathaus, Werdenbergerstr. 42, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 2**, AMS, Bahnhofplatz 1b, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 3**, Rettungsheim, Walsersweg 17, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 5 bis 7**, Mittelschule, Schillerstraße 6, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 8**, Gemeinschaftsraum Maierhof, HNr 5, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 9**, Bundesgymnasium, Unterfeldstr. 11, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 10**, Berufsschule, Unterfeldstraße 27, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 11 und 12**, VS Obdorf, Obdorfweg 19, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 13**, VS Bings, Oberbings 16, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr
- **Wahlsprengel 14**, KG Außerbraz, Mühlekreisweg 13, Wahlzeit von 07.30-13.00 Uhr

Verbotsbereich jeweils im Umkreis von 50 m um das Wahllokal!

2. Nach § 27 GWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 78 GWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.

Der Gemeindewahlleiter



Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an den Gebäuden der Wahllokale
angeschlagen am

von den Gebäuden der Wahllokale
abgenommen am

Unterschrift
